Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1882)

Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 37. Samstag den 16. September 1882.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Schreiben Leo's XIII. an den Cardinal Erzbischof von Paris.

Papst Leo XIII. hatte den Cardinal Guibert bei dem feierlichen Triduum zu Ehren Urban's II. zu Rheims als seinen Vertreter ernannt. Bei dieser Veranlassung sendeten die dort versammelten Bischöfe eine Adresse an den hl. Vater. Dieser hat dieselbe nun mit folgendem an den Cardinal Gribert gerichteten Schreiben beantwortet, das besonders für die brennend gewordene Unterrichtsfrage von hoher Wichtigkeit ist. Das Schreiben Leo's XIII. lautet:

„Mit Freuden haben Wir, theurer Sohn, erfahren, daß man es überall gut aufgenommen hat, daß Wir Dich als Legat zu Unserem Vertreter gewählt haben bei dem Feste, das zu Rheims anläßlich der Wiederherstellung des Cultus Urban II. gefeiert wurde. Wir haben aus Anlaß dessen sogar besondere Dankschreiben erhalten.

„Wir konnten das übrigens erwarten, weil Wir wußten, welchen würdigen Dolmetsch in Dir die bischöfliche Freiheit und Festigkeit gefunden hat bei dem Proteste gegen gottlose Gesetze, welche Gott aus den Schulen verbannen, und bei dem Bestreben, den katholischen Lehrern eine weisheitsvolle Verhaltungsmaßregel zu geben gegenüber von unheilvollen Instruktionen, welche sie erhalten sollen. Deshalb hat sich kein einziger Bischof Frankreichs in dieser Beziehung sich von Dir getrennt oder auch nur eine leichte Meinungsverschiedenheit an den Tag gelegt. Im Gegentheil, Deine Worte sind mit dem einstimmigen Ausdrucke der Billigung aufgenommen worden. Die Hirtenschreiben aller Deiner Amtsbrüder haben sie in beredten Worten bekräftigt und von allen Seiten sind ihre Glückwünsche Uns zugegangen.

„Diese Kundgebungen haben die Folge gehabt, daß die Einigkeit unter dem französischen Episcopat gegen die perfiden Pläne der Gottlosigkeit noch größer geworden ist, sie haben ferner den Muth jener hervorragenden Laien und jener zahlreichen Familienväter neu belebt, welche über die verbrecherischen Unternehmungen empört sind. Man sah sie nun bereit, allem die Spitze zu bieten, Mühen, Bekümmernisse, Opfer, ja selbst Gefahren über sich ergehen zu lassen, um von den Kindern und der Jugend ein Unglück abzuwenden, welches in gleicher Weise der Ruin der Religion, des Vaterlandes, der Familie und der Gesellschaft wäre.

„Die bewunderungswürdige Uebereinstimmung der Hirten und des christlichen Volkes in einer so wichtigen Angelegenheit hat eine doppelte Folge gehabt: sie setzte einmal die ebenso gläubige wie hochherzige Gesinnung des französischen Volkes in helles Licht und fügte zum Ruhme dieses Volkes noch den besonderen Glanz, den bei großen Werken die Schwierigkeit des Unternehmens, die Weisheit der Rathschläge und der Muth bei der Ausführung verleihen. So weiß die göttliche Vorsehung das Schlimmste zum Guten zu wenden.

„Deshalb wundern Wir Uns auch nicht, daß die Mission, welche Wir Dir anvertraut haben, nicht nur den ehrwürdigen Erzbischof von Rheims mit Freude erfüll hat, sondern auch alle Bischöfe und Prälaten sowie das ganze zu der Feier erschienene treue Volk. Wir begreifen es, daß Alle sich beeilten, durch Deine Hand Unseren apostolischen Segen zu empfangen und unter Deinen Augen die Zeugnisse der Ergebenheit gegen Uns verdoppelten, weil Sie wußten, daß Du von Niemand in der Anhänglichkeit an den hl. Stuhl übertroffen wirst.

„Der Herr gebe, daß diese schönen und pietätsvollen Proteste Frankreich zum größten Heile gereichen und den göttlichen Zorn besänftigen, der durch so viele Ausschreitungen herausgefordert wird! Das ist der heißeste Wunsch, den Wir für Euer Volk hegen. Was Dich, lieber Sohn, betrifft, so ertheilen Wir gern und von ganzem Herzen Dir sowie Deiner Diöcese den apostolischen Segen, als Unterpfand der göttlichen Gnaden und Unserer besonderen Liebe zu Dir.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 24. August 1882, im fünften Jahre Unseres Pontificates.

Leo XIII., Papst.

* * *

Damit hat auch der Papst das von dem ganzen französischen Episcopate getadelte Schulgesetz, welches bekanntlich den Religionsunterricht ganz aus dem Schulplane streicht, verurtheilt. Das neue Gesetz soll Anfangs Oktober zur Ausführung kommen. Der Seinepräfekt Floquet publizirt bereits für die Pariser offiziellen Schulen die Ausführungs-Instruktionen. Der französische Episcopat hat seinerseits dem Clerus und dem Volke praktische Winke gegeben behufs Abwendung der religiösen Gefahren, die der Jugend drohen. Das beste Mittel dazu ist die Gründung katholischer Schulen. In größeren Städten wird diese Gründung nicht so schwer sein. Schwieriger dürfte sich die Sache in den Dörfern gestalten, doch werden diesen die gemein-

schaftlichen Diöcesankassen zu Hilfe kommen, auch läßt sich erwarten, daß die katholischen Gutsherrn den Gemeinden beispringen. Zum Glücke hat die Ortsschulkommission, wo die Katholiken die Majorität in derselben besitzen, Mittel und Wege in der Hand, um den Lehrer zu überwachen und einer atheistischen Propaganda seitens desselben zu steuern. Das Schreiben des Papstes dürfte von der atheistischen, freidenkerischen Presse mit einem Wuthgeheul beantwortet worden. Den Katholiken Frankreichs wird es dagegen ein Sporn sein, Alles aufzubieten, um von der jungen Generation die Gefahren einer religionslosen Erziehung abzuwenden.

Zur Frage der Mischehen.

—

Der „Köln. Volksztg." wurde am 7. gemeldet: „Dem Vernehmen nach sind die Bürgermeistereiämter aufgefordert worden, schleunigst über die in ihren Bezirken bestehende Praxis der katholischen Geistlichen hinsichtlich der gemischten Ehen zu berichten."

Bringen wir diese Nachricht mit einem, von der officiösen „Nordd. Allg. Ztg." abgedruckten Artikel des „Evang. kirchl. Anz.", der zu staatlichen Maßregeln gegen den, katholischer Seits den Candidaten einer Mischehe abgeforderten „Revers" auffordert, in Verbindung, so liegt die Vermuthung nahe, die preußische Staatsregierung gedenke sich allen Ernstes auf einen zweiten Feldzug gegen die kathol. Praxis bei den Mischehen einzulassen, obschon der erste ihr so gründlich fehlgegangen.

Was wir zumeist bedauern, ist die Thatsache, daß das von uns schon erwähnte Mißverständniß dieser Frage, welchem Herr Stöcker und der „Reichsbote" so beklagenswerthen Ausdruck gegeben, sich auch in den orthodoxen Kreisen der protestantischen Schweiz geltend zu machen sucht und ein hervorragendes Organ dieser Kreise (freilich in Abwesenheit des Chefredactores) die „Thatsache" constatiren zu müssen glaubt: „es sei das protestantische Gefühl von katholischer Seite ohne Noth in schnödester Weise gekränkt worden, und ein Nachgeben erst dann erfolgt, als durch die gesammte evangelische Kirche ein Schrei der Empörung ging, der bis zu den Ohren des Kaisers drang."

Wir begreifen, wie Publicisten, welche sich über die Frage ausschließlich oder doch hauptsächlich vom „Reichsboten" belehren lassen, in solchen Unmuth gerathen können. Allein «audiatur et altera pars«! Vom „Reichsboten" aber schreibt „Germania": „Mit dem „Reichsboten" sind wir jetzt gerade so weit, wie am Anfang. All' unsere Rechtsgründe und all' unsere thatsächlichen Mittheilungen prallen an seinem Hetzbedürfniß ab. Er wiederholt unentwegt, ohne Scrupel und ohne Varianten, sein altes Lied, daß die Bestreitung der Gültigkeit einer Mischehe auch die Bestreitung der Gültigkeit aller rein protestantischen Ehen bedeute. So mag denn der „Reichsbote", von Memel bis Trier, seine Unwahrheit weiter verkünden!"

* * *

„Bestreitet die kathol. Kirche unter Umständen die Gültigkeit einer vom protestantischen Pfarrer eingesegneten Mischehe, so folgt daraus, daß sie überhaupt jede protestantische Ehe für ungültig, und alle Protestanten, vom Kaiser bis zum Bauer, für Bastarden erklärt."

Statt aller Beweise für die absolute Unhaltbarkeit dieser monströsen Schlußfolgerung führen wir nur folgende Thatsache an, weil in ihr eine Entscheidung des hl. Stuhles selbst vorkommt.

Im Jahre 1865 wollte in der Diöcese Culm ein wegen gegenseitiger Abneigung gerichtlich geschiedener Protestant zu Lebzeiten seiner protestantischen Frau ein katholisches Mädchen heirathen. Die bischöfliche Behörde erklärte, daß er mit der ersten protestantischen Frau gültig und unauflöslich verehlicht sei und deshalb keine neue Ehe eingehen könne. Der Postulant ließ nicht nach, bis die bischöfliche Behörde die Entscheidung des hl. Stuhles einholte. Die betreffende Congregation der Cardinäle erklärte, daß die nach akatholischem Ritus mit einer akatholischen Person eingegangene Ehe des N. N. gültig sei. Dieser höchste Entscheid wurde im amtlichen Kirchenblatt der Diöcese publicirt.

* * *

Es mag unsere verehrl. Leser interessiren, den Standpunkt kennen zu lernen, welchen das bedeutendste Organ der gläubigen Protestanten Deutschlands, die „Kreuzzeitung" in der Frage einnimmt. Sie schreibt:

Wir haben uns bisher darauf beschränkt, in dem lauten Streit, welcher neuerdings über die Behandlung der Mischehen seitens der katholischen Kirche entbrannt war, unsern Lesern nur die thatsächlichen Vorgänge und die verschiedenartige Beurtheilung derselben seitens der streitenden Parteien zugänglich zu machen, ohne selbst urtheilend in die Discussion einzugreifen. Einerseits erschienen Ursache und Gegenstand des Streites, namentlich im Beginne desselben, für ein wohlbegründetes Urtheil nicht genügend aufgeklärt, andererseits waren die Gemüther und zwar, wie sehr natürlich — auf der sich angegriffen fühlenden Seite der Protestanten ganz besonders — bald in einem so hohen Grade erhitzt, daß für unsere mehr kühle und nüchterne Auffassung der Frage ein ruhiges Verständniß nicht wohl zu erwarten war. Das um so weniger, als die liberale Presse es sich angelegen sein ließ, das Feuer der Streiter nach Kräften zu schüren, trotzdem der Liberalismus, der bei Erlaß des Civilgesetzes seiner Freude darüber, daß es nunmehr gestattet sei, außerhalb des Schattens der Kirche zu leben und zu sterben, den lebhaftesten Ausdruck gab, sich damit eigentlich jedes Rechts begeben hatte, an einem Streite Theil zu nehmen, der, wie selbst der „Hannov. Courier" zugesteht, sich lediglich auf kirchlichem Gebiete abzuspielen hat.

Und doch liegt gerade in dem unbeirrten Festhalten dieses Gesichtspunktes, daß es sich bei der vorliegenden Frage lediglich und ausschließlich um rein kirchliches Gebiet, d. h. um einen Streit handelt, der von der katholischen und evangelischen Kirche als solcher auf dem Gebiete des Kirchenrechts und der Kirchenzucht allein zum Austrag zu bringen sucht, die alleinige Bürgschaft für eine

ruhige und objective Beurtheilung desselben.

Ueberträgt man aber den Streit auf das Gebiet des persönlichen Verhältnisses zwischen Protestanten und Katholiken, dann wird das Urtheil ein subjectives und es gewinnt in religiösen Fragen so leicht das Herz über den Verstand alsbald die Oberhand.

So vollberechtigt das Streben ist gegenüber dem materialistischen Zuge unserer Zeit, das allen Christen Gemeinsame besonders aufzusuchen und zu betonen — ein Streben, das wir in vollstem Maße theilen — und so gewiß gerade wir es für sehr wohl möglich halten, durch festen Zusammenschluß aller positiv gläubigen Elemente diese gemeinsame Weltanschauung auf politischem, socialem und wirthschaftlichem Gebiete auch gesetzgeberisch zum Ausdruck zu bringen, so entschieden muß man, will man sich vor Enttäuschungen bewahren, dessen sich bewußt bleiben, daß auf dem confessionellen Gebiet eine Gemeinschaft zwischen Katholiken und Protestanten so lange ausgeschlossen bleiben muß, als die evangelische und katholische Kirche als solche bestehen, ja daß gerade, je mehr das Christenthum gezwungen wird, gegen den Unglauben in heißem Kampfe zu stehen, desto mehr auch die confessionellen Gegensätze sich naturgemäß geltend machen werden.

Kirchlich und religiös angeregte Zeiten sind immer zugleich Zeiten scharf zugespitzter confessioneller Kämpfe; wo confessionelle Indifferenz sich zeigt, da ist sie sicher eine Folge der Herrschaft rationalistisch-religiöser Anschauungen. Nimmt man dazu die andere unbestreitbare Erfahrung, daß eine ecclesia pressa am ehesten bereit und befähigst ist, zur ecclesia militans zu werden, so kann es doch Niemand Wunder nehmen, daß der Culturkampf, Dank dem Liberalismus, wesentlich dazu beigetragen, die katholische Kirche innerlich zu kräftigen und zu consolidiren, für dieselbe gerade den eigentlichen Anstoß gegeben hat, ihre alten Ansprüche auf confessionellem Gebiete in besonderer Schärfe geltend zu machen.

Nun liegt der tiefere Grund für die verletzende Form, in welcher die Grundsätze des canonischen Eherechts neuerdings zum Ausdruck gelangt sind, doch am letzten Ende in dem Anspruch der kathol. Kirche, die eine christliche Kirche zu sein, der alle Getauften, auch wenn sie sich von ihr losgesagt haben, unwiderruflich angehören. Wir weisen diesen Anspruch natürlich als eine Anmaßung ab; aber zu verlangen, daß die katholische Kirche denselben im Princip aufgeben sollte, hieße an sie die Zumuthung stellen, die Basis, auf der ihr ganzes Gebäude ruht, ihre Katholicität, d. h. sich selbst aufzugeben. Wer aber das Wesen der römisch-katholischen und ihre auf tausendjähriger Geschichte beruhende gewaltige Organisation nur einigermaßen versteht, der weiß, daß für sie in ihrer Gesammtheit das Wort gilt: »Sit ut est aut non sit.« Rom wird niemals die evangelische Kirche grundsätzlich als gleichberechtigt anerkennen und nie darauf verzichten, propagandistisch gegen uns vorzugehen. Man muß sich eben diese tiefe Kluft, welche zwischen uns und den Katholischen besteht, immer recht gegenwärtig halten, und von vornherein sich der Hoffnung entschlagen, als könne dieselbe durch Menschenweisheit ausgefüllt werden. Man bewahrt sich dann einen klaren, nicht durch die leidenschaftliche Erregung erfahrener Enttäuschung getrübten Blick und bleibt befähigt, für den Kampf die rechten Mittel zu finden. Das sind aber nicht protestantenvereinliche Religionsmengereien, wie der Liberalismus sie will, auch nicht staatliche Hilfe, wie der „Evangelische Anzeiger" sie zu unserem Bedauern herbeiruft; den Geisteskampf gegen Rom wird nur eine von staatlicher Bevormundung freie, auf dem unerschütterlichsten Felsen reiner protestantischer Lehre fest gegründete evangelische Kirche mit Erfolg bestehen.

Auf die Streitfrage selbst jetzt noch näher einzugehen, halten wir nicht mehr für angezeigt.

Für uns hat die Sache durch die erfreuliche Nachgiebigkeit des bischöflichen Stuhles in Breslau ihren vorläufigen Abschluß gefunden; den theoretischen Streit aber weiter zu spinnen, ist nicht an der Zeit, wie es überhaupt wenig angemessen erscheint, derartige Streitigkeiten über das praktische Bedürfniß hinaus fortzusetzen.

Die katholische Kirche knüpft ihren Angehörigen gegenüber an die kirchliche Trauung das Verbot einer nachfolgenden Trauung durch einen akatholischen Geistlichen. Niemand kann ihr das formelle Recht dazu bestreiten und die evangelische Kirche darf sich ein gleiches Recht auch nicht nehmen lassen.

Mischehen zwischen gläubigen Protestanten und Katholiken halten wir überall nicht für erwünscht; für die Möglichkeit ihrer Schließung aber ist durch die Civilehe genügend gesorgt.

* * *

Zu diesen Erörterungen der „Kreuzztg." bringt „Germania" nachstehenden Commentar:

Es ist sehr zu bedauern, daß nicht die übrigen protestantischen Blätter die Angelegenheit mit derselben würdigen Ruhe und derselben Rücksicht auf das „Schiedlich-friedlich" behandelt haben, wie es hier die „Kreuzztg." thut. Wir unsererseits enthalten uns jedes Eingriffs in die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche; wir fordern niemals ein directes oder indirectes Eingreifen des Staates gegen kirchliche Maßnahmen und Zustände, welche uns etwa unangenehm sind; wir lassen der protestantischen Geistlichkeit ihre volle Zucht über alle ihre Angehörigen, auch über den akatholischen Theil eines gemischten Paares. Dagegen beanspruchen wir unter dem Schutze der verfassungsmäßigen Parität und Religionsfreiheit auch dasselbe Recht für unsere Kirche in Betreff aller ihrer Glieder, auch des katholischen Theiles eines gemischten Paares, und weisen jede Einmischung des Staats oder einer fremden Kirche in unsere kirchlichen Eheangelegenheiten zurück. Das ist der Standpunkt, auf welchem wir friedlich—schiedlich neben der „Kreuzztg." leben können.

Die „Kreuzzg." kommt zu einem richtigen Schlusse; aber drei Behauptungen ihres Artikels müssen wir entschieden bestreiten. Zunächst, daß die katholische Kirche erst durch den Culturkampf veranlaßt worden sei, „ihre alten Ansprüche auf confessionellem Gebiete mit besonderer

Schärfe geltend zu machen." Wir haben wiederholt nachgewiesen, daß es sich in den Punkten, welche Anlaß zu den lebhaftesten Erörterungen gaben, nicht um Neuerungen der letzten Jahre handelte, sondern um alte Verordnungen und eine Praxis, welche in der Periode der „Aufklärung" und des Indifferentismus zu Anfang des Jahrhunderts wohl zeitweilig und in einzelnen Bezirken verdunkelt werden konnten, aber rechtsbeständig blieben und seit dem Streit, der den Namen des edlen Clemens August trägt, außer allem Zweifel standen. Ferner thut die „Kreuzztg." dem vielbesprochenen Proclama Unrecht, wenn sie dasselbe einer „verletzenden Form" beschuldigt. Dasselbe gab dem bis vor einigen Tagen bestehenden Recht der Delegatur nur in allgemein verständlicher Form correcten Ausdruck; das „Verletzende" haben erst Herr Stöcker, der „Reichsbote" und die „Nordd." hineininterpretirt, indem sie die unsinnige Hetzformel der allen protestantischen Ehen angethanen Schmach der Unehelichkeit auf's Tapet brachten. Drittens irrt die „Kreuzztg.", wenn sie diese Angelegenheit in Causalnexus bringt mit dem Princip der Katholicität oder gar mit der Propaganda der katholischen Kirche. Es handelt sich hier in keiner Weise um die Ausübung eines Rechtes über christlich getaufte Akatholiken; das Proclama wandte sich nur an katholische Brautleute und die Rechtsbestimmungen galten nur für Angehörige der katholischen Kirche; und daß der Katholik, welcher eine Mischehe schließen will, seinerseits vollständig der Jurisdiction der kathol. Kirche unterworfen bleibt, wird doch auch die „Kreuzztg." nicht bestreiten. Was die Propaganda betrifft, so haben wir schon oft hervorgehoben, daß die kathol. Kirche die Mischehen principiell für ein Uebel hält und sie praktisch möglichst zu hindern sucht, daß sie dieselben nicht als Mittel der Propaganda verwerthen will und sie auch dazu nicht verwerthen kann, weil thatsächlich von den Sprößlingen der gemischten Ehen die größere Zahl ihr verloren geht.

* * *

Noch vorurtheilsloser als die „Kreuzztg." beurtheilt die ebenfalls nichtkatholische „Badische Landpost" die vorwürfige Frage. Sie schildert die Leidenschaft, mit der die Mischehenfrage behandelt worden sei, wie man dadurch vielfach zu einer „beispiellosen Verwirrung über den thatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt" gekommen, „Normen des katholischen Kirchenrechts, die längst in jedem kirchenrechtlichen Compendium zu finden waren, als unerhörte Neuerungen anstaunte" u. s. w., und führt dann über den ersten Streitpunkt, die Bedeutung des Proclamas für die Gültigkeit der Ehen, Folgendes aus:

„Dieser Streitpunkt betrifft die Voraussetzungen der Gültigkeit einer Mischehe für den katholischen Theil; der Streit ist entstanden, obgleich weder der Fürstbischof von Breslau noch sonst Jemand eine Aenderung in dieser Beziehung getroffen hat. Die Sache steht so: Das Tridentinum verlangt als Form der Eheschließung die Willenserklärung vor dem rechtmäßigen Pfarrer (parochus proprius) und zwei Zeugen. Wo das Tridentinum gilt, kann demnach ein Katholik nur unter diesen Formen das Sakrament der Ehe empfangen; hier ist die nur protestantisch eingesegnete Mischehe für den katholischen Theil ungültig, natürlich nicht deßhalb, weil sie protestantisch geschah, sondern weil der parochus proprius [Also die katholisch vorgeschriebene Form] fehlt, als welcher ein protestantischer Geistlicher nicht für den katholischen Theil fungiren kann. Diese Bestimmungen sind nun keineswegs von allgemeiner Geltung, sie finden nur in denjenigen Gegenden Anwendung, wo das Tridentinum verkündet ist." —

Der Verfasser schildert nun kurz, in welchen Gegenden auf Grund der Benedictinischen Declaration und des Dispenses von Papst Pius VIII. die Tridentinische Form nicht gilt, constatirt dann die Gültigkeit derselben für Brandenburg und Pommern und sagt dann in Bezug auf das „vielbesprochene Proclama":

„Unbestreitbar hat die katholische Kirche wie jede andere das Recht, für die ihrer Machtsphäre Unterworfenen die Formen zu bestimmen, welche die Abschließung einer „vor der Kirche" gültigen Ehe bedingen; das Recht steht ihr auch gegen denjenigen Katholiken zu, der eine Mischehe eingeht. Sie kann diesem sagen: willst Du in meinen Augen gültig getraut sein, so mußt Du die Formen der Eheschließung einhalten, die das Tridentinum festsetzt, oder sie kann sagen: ich will Deine Ehe auch ohne Einhaltung jener Formen als gültig ansehen, aber Du hast Dich gegen Deine Kirche verfehlt und unterliegst kirchlichen Strafen. Weder in dem einen noch in dem andern Falle greift sie in die Rechtsphäre einer andern Kirche ein. Daß die katholische Kirche nicht allgemein die protestantische Eheschließung auch für den Katholiken für genügend erachtet, ist um so weniger eine Kränkung der protestantischen Kirche, als ja beide Kirchen in ihrer Auffassung bezüglich der religiösen Natur der Ehe abweichen. Ein durchaus verwerfliches Sophisma ist daher die neuerdings aufgestellte Behauptung, wenn die katholische Kirche zur Abschließung einer für den katholischen Theil gültigen Ehe den parochus proprius verlange, so erkläre sie damit alle protestantischen Ehen als Unehen. Leider haben sich auch Solche, die sicher das Beste im Auge halten, zu solchen Schlußfolgerungen verleiten lassen. Was soll man dazu sagen, wenn z. B. ein sonst viel Richtiges enthaltender Artikel der „Deutschen Reichspost" im Tone höchster Entrüstung sich zu der Behauptung verirrt: „Und nun kommt der Fürstbischof von Breslau und erklärt, die protestantische Trauung sei gar keine kirchliche Handlung, und wirft so in der Consequenz davon auf alle protestantischen Kinder die Schmach der Unehelichkeit!" — Dieser Behauptung fehlt leider, aber auch absolut jeder thatsächliche Boden."

* * *

Begegnen wir vielfach, bei protestantischen Publicisten, einer nüchternen, der Wahrheit mehr oder minder nahekommenden Auffassung der katholischen Praxis betr. die Mischehe, so begrüßen wir solche Auffassung noch viel lebhafter, wo sie uns in den Compendien protestantischer Kirchenrechtslehrer entgegentritt, z. B. im Kirchenrecht Em. Ludw. Richters, dessen neueste Herausgabe der liberale Protestant Dove besorgt hat. Auch Richter-Dove, welche

an der katholischen Auffassung und Praxis betreffs der Mischehen Manches aussetzen, können doch auch ihrerseits sich nicht enthalten, die Mischehen dem Wesen und der Bedeutung der Ehe gegenüber als unvollkommene Ehen zu bezeichnen und sie auch vom protestantisch-kirchlichen Standpunkte aus zu mißbilligen. Und in Bezug auf die practische Behandlung derselben bezeichnen sie es zunächst als „Pflicht" auch der evangelischen Geistlichen, vor solchen Ehen, „die nur zu leicht eine mannigfache Gewissensnoth in ihrem Gefolge haben können," zu warnen. Wenn aber diese Warnung nicht fruchtet, dann soll nicht einmal die evangelische Braut die Erziehung aller Kinder in einem anderen Glauben zulassen dürfen, unter Strafe der Verweigerung der evangelischen Einsegnung ihrer Ehe; der evangelische Bräutigam aber, welcher alle Kinder einem anderen Glauben zuführt, soll nicht allein dieser Einsegnung verlustig gehen, sondern er soll auch der Kirchenzucht unterworfen werden „wegen der ihm zur Last fallenden positiven Verschuldung."

Beide Männer, Richter und Dove, sind des Katholicismus durchaus unverdächtig, Herr Dove ist sogar ein übereifriger Culturkämpfer, und überdies gibt es doch auch zahlreiche andere Stimmen innerhalb des Protestantismus, die Gleiches verkünden.

Eine Doppeltrauung wollen Richter-Dove nur zulassen, wenn auch die Religion der Kinder eine doppelte sei, die Söhne also der Religion des Vaters, die Töchter der ihrer Mutter folgen sollen. Beide Kirchenrechtslehrer verkennen dabei nicht, daß auch „dieser Ausweg von schweren Bedenken nach anderer Seite nicht frei ist." Und in der That muß ja dieser Zustand entweder zum Indifferentismus führen oder die religiösen Gegensätze in der Familie noch wenigstens in einer zweiten Generation fortpflanzen. Das preußische Allgemeine Landrecht forderte bei gemischten Ehen diese Theilung der Kinder nach dem Geschlechte. Die königliche Declaration von 1803 schrieb dagegen die Erziehung der Kinder gemischter Ehen in der Religion des Vaters vor, weil die Theilung nach dem Geschlechte „nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben." Daß diese Bestimmung nur noch den Nebenzweck haben sollte, durch die zahlreichen Mischehen protestantischer Offiziere und Beamten in katholischen Gegenden der protestantischen Kirche die Kinder zuzuführen, ist bekannt; an die 1825 erfolgte Ausdehnung jener königlichen Declaration von 1803 auf die westlichen Provinzen knüpft sich ja bekanntlich der Beginn des Mischehenstreites, der erst Anfangs der vierziger Jahre zum Austrage kam.

Doch das beschäftigt uns hier nicht, wo wir bloß die Frage der Mischehen allgemein und in ihrer christlichen Auffassung zu erörtern haben. Danach muß man sagen, daß auch die Bestimmung die Kinder der Religion des Vaters folgen zu lassen, ihre schweren Bedenken hat. Ist auch der Vater das Haupt der Familie, steht ihm auch das Erziehungsrecht in höchster Instanz zu, so kann doch auch das Erziehungsrecht der Mutter nicht bestritten werden, ja Niemand wird zweifeln, daß in den Jahren der Kindheit und bis über das Lebensalter hinaus, wo unsere Kinder die Elementarschule zu verlassen pflegen, in der Regel die Mutter den Herzen der Kinder näher steht, sie sorgfältiger zu überwachen und wirksamer zu erziehen im Stande ist, wie der Vater. Und wie wird gerade erst das Herz einer religios warmen Mutter bluten, wenn sie durch die Religion gerade die Kinder von sich ferner sieht, wenn sie nicht mit ihnen beten, nicht mit ihnen zum Dienste Gottes gehen kann, oder Beides nur, indem sie selbst dort sich fremd und hier und da sogar abgestoßen fühlt.

* * *

So sind gemischte Ehen unvollkommene Ehen schon dem Begriffe und Wesen der Ehe nach, welche bereits von den alten Römern als die vollständige Gemeinschaft aller Lebensbeziehungen aufgefaßt wurde. Die gemischten Ehen aber in ihrer Scheidung gerade in den höchsten Gedanken und Idealen und Strebungen müssen entweder zum Gegensatz zwischen den beiden Ehegatten führen oder mehr oder weniger zum Indifferentismus oder zum Anschluß oder zur Unterordnung des einen Gatten an die religiösen Ueberzeugungen des anderen. In Beziehung auf die Kindererziehung aber sind ebenfalls immer Unvollkommenheiten, Schwierigkeiten und Störungen unausbleiblich, man mag die Ordnung der religiösen Erziehung treffen, wie man will. Deßhalb kann die gemischte Ehe nur vom Indifferentismus oder vom Unglauben vertreten oder auch nur leicht genommen werden, jede Religionsgesellschaft dagegen, welche noch irgend einen Funken Ueberzeugungskraft besitzt von ihrer Wahrheit, muß die gemischten Ehen verurtheilen, sie möglichst selten zu machen suchen. Wo sie aber nicht ganz zu vermeiden sind, wird jede lebendige Religionsgemeinschaft diese Ehen innerlich vollkommener zu machen suchen, indem eine Religion, und zwar die eigene in derselben vorherrscht, den Charakter der Ehe bestimmt und ihr den Stempel aufdrückt.

Diese Stellung zu den gemischten Ehen haben deßhalb auch nach Ausweis der Geschichte von Anfang der christlichen Zeit ab die Kirchenväter, Synoden und Päpste genommen; als die Christenheit sich spaltete, nahm auch jede der getrennten Religionsgemeinschaften dieselbe Stellung zu den gemischten Ehen ein; auch von den protestantischen Kirchen und zum Theil sogar unterstützt von den Staaten, ist das geschehen. Erst in den Zeiten der „Aufklärung" und des Indifferentismus (von Mitte des vorigen bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts) trat eine laxe Praxis ein, und auch die katholische Kirche in Deutschland zahlte an dieselbe, zum Theil aus Connivenz gegen die Staatsgewalt, ihren Tribut, wenngleich stets ohne Zustimmung der Päpste. Sobald aber das religiöse Glauben und Leben lebendiger wurde, trat auch in Bezug auf die gemischten Ehen die strengere altchristliche und durch die Jahrhunderte behauptete Praxis wieder ein. Wenn die katholische Kirche fordert, daß bei jeder gemischten Ehe die Religion und Religions-

übung des ihr angehörigen Ehetheils gesichert bleibt, daß womöglich auch der andere Ehetheil für sie gewonnen wird, daß die Kinder sämmtlich im katholischen Glauben erzogen werden und die Trauung auf katholische Weise geschieht, so hat die alte christliche Zeit noch mehr, niemals weniger gefordert, und jede Religionsgemeinschaft ist sich und ihren Gliedern dasselbe schuldig, wenn sie wirklich an die Wahrheit ihrer Lehre und die Heilskraft ihrer Gnadenmittel glaubt. Wunderbar muß es daher erscheinen, wenn protestantische Prediger den Staat gegen diese altchristliche Praxis aufrufen, statt dieselbe in ihrer Religionsgesellschaft nachzuahmen und so auch ihrerseits zu erstreben, daß 1) die gemischten Ehen durch diese Behandlung möglichst selten werden, und 2) die dennoch eingegangenen religiös möglichst einheitlich sich gestalten.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

* **Basel.** Der „N. Zürch. Ztg." wird gemeldet, man rede hier von einem, der Regierung bereits vorliegenden Entwurfe zur Unterdrückung der blühenden kathol. Privatschule in Basel. Das Geschoß sei Klein's Geschoß! Nach dem Bericht des Erziehungsdepartements zählte im Jahre 1881 die kathol. Schule in Knaben- und Mädchen-, Primar- und Realklassen 1432 Schüler, abgesehen von 160 Kindern, welche die dazugehörige Kleinkinderschule benützen. Die Zahl der Lehrer beträgt 16, die der Lehrerinnen 17. Die Uebernahme aller katholischen Kinder in die Staats-Schulen dürfte dem Fiscus eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 130,000 verursachen; doch der Haß gewisser Freiheitshelden gegen die katholische Kirche, ihre Freiheit und ihre Institutionen ist — reich genug!

St. Gallen. (Corr.) Vor ungefähr einem Jahre hatte die Seelsorgsgeistlichkeit der Landkapitel Utznach und Gaster einen Aufruf an das katholische Volk erlassen und es gewarnt vor der Lectüre schlechter Schriften, speziell des „Wochenblattes vom Seebezirk und Gaster." Der Eigenthümer des Blattes klagte sodann beim Bezirksgericht vom See auf Amtsmißbrauch. Nachdem zuerst in der Presse und anderweitig viel über diesen Handel gesprochen worden und man gespannt auf die Gerichtsverhandlung und den Entscheid wartete, schlief die Sache nach und nach beinahe wieder ein, indem die Regierung immer zögerte, über die Zulässigkeit der Klage sich auszusprechen. Endlich erfährt man, die hohe Regierung habe die Klage als „nicht erheblich" befunden und zwar aus dem Grunde, weil das Vergehen des „Amtsmißbrauches" nicht über alle rechtlichen Zweifel erhaben sei." Der beklagten Geistlichkeit wurden aber die Kosten überbunden.

Der Verleger hat nun Doppeltes erzielt: Er hat die Geistlichkeit vom See und Gaster finanziell, wenn auch unbedeutend, geschädigt; sich selber aber hat er gründlich blamirt. Das Erstere wird ihm allerdings einige Genugthuung für das Letztere gewähren.

Nun wird aber vollends der Spieß umgekehrt. Das gleiche Wochenblatt wurde vom Bezirksvorstand von Gaster auf „Amtsehrverletzung" angeklagt, und diese Klage dürfte schwerlich als „unerheblich" ad acta gelegt werden. Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.

Rom. Als Nachfolger des erkrankten Nuntius in Paris, Msgr. Wladimir Czacki, wird der Erzbischof von Benevent, Msgr. Camillus de Rende genannt. Derselbe hat seine Studien im Seminar von Chapelle-St. Mesmin bei Orleans gemacht und zwar unter der Leitung des hochwst. Bischofs Dupanloup, dessen besondere Freundschaft ihm zu Theil geworden.

Im Consistorium der nächsten Woche sollen Msgr. Czacki sowie der Nuntius von Madrid zur Cardinalswürde erhoben werden, wornach dann zur Vollzahl des hl. Collegiums (70) nur mehr zwei Ernennungen fehlen würden.

— Augenblicklich findet in Neapel ein italienischer Lehrercongreß statt, dessen Haltung und Beschlüsse an die deutschen Congresse erinnern, diese aber noch weit überbieten. So wurde der Beschluß angenommen: die italienische Elementarschule muß anticlerical sein. Ein muthiger Geistlicher, der den Satz bekämpfte, wurde durch Lärmen und Pfeifen unterbrochen. Anticlerical heißt in Italien natürlich soviel wie atheistisch. Begreiflich ist der Beschluß, denn viele officielle Lehrer Italiens gehören der Loge an. Selbstverständlich hat der Beschluß den Beifall der liberalen Blätter. So sagt die Crispi'sche „Riforma": „Das Votum des Lehrercongresses von Neapel bedeutet: es genügt nicht, daß die Schule sich von jedem religiösen Bekenntniß fern hält; es kommt darauf an, daß sie zur Arena in dem großen materiellen Kampfe werde", also zur Pepiniere des Hasses gegen die Religion und Kirche, zur Verbreiterin des Atheismus. Uebrigens ist der Beschluß ungesetzlich, denn noch existirt der Religionsunterricht in den Schulen auf Grund des Gesetzes von Casali.

Das Programm für die nationale Pilgerfahrt nach Assisi ist nun endgiltig festgestellt. Am 14. d. ist früh Morgens in St Peter Generalcommunion und um 11 Uhr feierliche Audienz beim hl. Vater. Die Abreise erfolgt am 16. Der 17. ist für den Besuch der Heiligthümer in der Stadt bestimmt.

Kürzlich empfing Leo XIII. in Privataudienz den Sohn des Präsidenten von Guatemala, welcher sodann dem Cardinal Jacobini einen Besuch abstattete. Nach der Audienz empfing der Papst viele einheimische und ausländische Pilger.

Italien. Am 2. wurde zu Arezzo die Statue eines Sohnes des hl. Benedictus, des berühmten Restaurators der Kirchenmusik, Guido von Arrezzo (geb. 1000) feierlich enthüllt.

Die Stadt Arrezzo hatte zur Feier des 2. September ihr schönes Festgewand angelegt. Die nach Guido benannte Straße war mit Teppichen, Kränzen und Ehrenpforten reich geschmückt. Das Denkmal selbst erhebt sich auf dem geräumigen Platze, der den Namen Guido's trägt. Das Monument ist des Gefeierten würdig. Auf einer aus Marmorblöcken bestehenden viereckigen Unterlage erhebt sich ein aus rothem veronesischem

Marmor gemeißelter Sockel, an welchem die Wappen von 100 italienischen Städten angebracht sind. Auf dem Sockel steht der Unterbau, an dessen Seiten zwei bronzene Basreliefs angebracht sind, von denen das eine die Erfindung der Noten darstellt, das andere den Moment, wo Guido die Kinder in der neuen Gesangmethode unterrichtet. Die Vorderseite des Unterbaus trägt die einfache Inschrift: «Arezzo — A Guido Monaco — 1882.» Ueber der Basis erhebt sich die Marmorstatue des erfinderischen Ordensmannes, der dem Volke ein Buch mit Noten zeigt. Das Denkmal ist ein Werk des Bologneser Salvini und macht einen grandiösen Eindruck.

Zu der Feier waren Deputationen des Senats, der Kammer, der Ministerien sowie die Militär-, Civil- und Provinzialbehörden erschienen. Zweiunddreißig Musikvereine stimmten den „Hymnus auf Guido" an und außer dem Bürgermeister hielt, als Abgesandter des Auslandes, ein Herr Kraus eine Rede. Am Abend feierte die Stadt ihren großen Sohn durch eine allgemeine Illumination.

Deutschland. Frankfurt. Von Montag bis Donnerstag tagte hier die 29. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, nachdem ein großer Theil der zum Congresse aus allen Theilen Deutschlands Erschienenen letzten Sonntag in gemeinsamer Wallfahrt zum Grabe des hl. Bonifacius in Fulda gepilgert waren. Auch Windhorst und Schorlemer hatten sich beim Congresse eingefunden und gesprochen, letzterer in der 2. öffentlichen Generalversammlung am Mittwoch Abend, Windhorst am Dienstag Abend (über die Bedeutung der kathol. Studentenvereine) beim großartigen Commers, welchen die Vertreter aller kathol. Studentenverbindungen Deutschlands zu Ehren der Generalversammlung veranstaltet und bei welchem wohl bei 800 jüngere und „ältere" Herren sich betheiligt hatten.

— Die Hebung und Förderung der kath. Gesellenvereine ist dieser Tage in München in neuer und sehr nachahmungswerther Weise bethätigt worden. Eine Anzahl Mitglieder der dortigen katholischen Gesellenvereine stellte im katholischen Casino eine Reihe von verschiedenen Arbeiten aus, deren Nützlichkeit und Schönheit von unparteiischen Sachverständigen anerkannt wurde. Geradezu Aufsehen erregend war die Leistung eines hochbegabten jungen Künstlers, der ein Altarbild, den hl. Nikolaus darstellend (Originalarbeit) verfertigte. Das Altarbild ist bereits für eine größere auswärtige Kirche bestimmt. Derartige Ausstellungen werden nicht verfehlen, den katholischen Gesellenvereinen in immer weiteren Kreisen Anerkennung zu verschaffen und ihnen neue Mitglieder, Freunde und Gönner zuzuführen.

Verschiedenes.

Einer von den 9 sog. „Staatspfarrern" der Diöcese Breslau, Raimund Kenty, veröffentlicht nachstehende Erklärung: „Ich erkläre hiermit öffentlich, daß ich das schwere Vergehen, dessen ich mich durch die den kirchlichen Canones zuwiderlaufende Uebernahme des Amtes eines Pfarrers zu Boronow schuldig gemacht, schmerzlich bereue, und daß ich mich dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Dr. Robert Herzog aufrichtig unterworfen habe. Ich bitte zugleich die katholische Gemeinde zu Boronow, alle Katholiken und den hochw. Klerus um Verzeihung wegen des Aergernisses, welches ich gegeben habe.

Raimund Kenty.

Boronow, den 30. August 1882.

* * *

Aus Bamberg wird der „Germania" berichtet: Während der Anwesenheit des deutschen Kronprinzen sollte am vergangenen Sonntag Vormittag 8 Uhr die hiesige Gesammtfeuerwehr ihre Uebungen abhalten. Dem Bürgermeister, der zu dieser „Festlichkeit" den Kronprinzen abholen wollte, wurde die treffende Antwort zu Theil: „Bedaure nicht annehmen zu können, da ich den Gottesdienst besuchen muß.

* * *

Der Missionsbezirk Dakota (Nordamerika), welchem der hochwst. Bischof Martin Marty als apostol. Vicar vorsteht, umfaßt wenigstens 40,000 Indianer. Die Hauptstation ist Standing Rock, in Verbindung mit dem Militärposten Fort Yates. P. Claude, O. S. B., hat letzten Mai, anläßlich einer hl. Mission in Fort Yates, 34 Indianer in den Schooß der Kirche aufgenommen.

Offene Correspondenz.

X. Ein Wochenblatt mit 24 kleinen Spalten kann unmöglich seinen Lesern alles Interessante aus dem kirchlichen und kirchenpolitischen Gebiete anführen, zumal der größere Theil des Blattes programmgemäß in der Regel den Besprechungen eingeräumt ist. Uebrigens beruhigt uns, was die Unvollständigkeit unserer „Chronik" betrifft, die Annahme, daß die meisten unserer verehrl. Leser neben der „Kirch. Ztg." noch Tagblätter halten, welche ihnen die „Chronik" vervollständigen.

N. Der Nekrolog über hochw. Chorherrn Rohrer sel. folgt in nächster Nummer.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 36:	22,344	35
Aus der Pfarrgemeinde St. Stephan in Münster	300	—
Aus dem Bisthum Chur:		
1. Fürstenthum Lichtenstein:		
Eschen für 2 Jahre	23	69
Mauren „ 2 „	29	63
Bendern	15	10
Schellenberg, Pfarrei	12	50
„ Institut	30	—
2. Kt. Graubünden:		
Brigels	22	—
Stürvis	4	—
Vals	32	34
Ladir	15	—
Münster, Pfarrei	21	—
„ Kloster	43	16
Samnaun	20	—
Zizers	30	—
Tarasp	14	50
Obersaxen	45	70
Seewis i/O	5	—
Schleuis	24	—
Tavetsch	52	14
Churwalden	10	—

Chur, Pfarrei	180	54
Untervaz	30	—
Andeer	6	—
Almens	13	—
Tomils	4	—
Ems	20	-
Ilanz, kath. Kirchgemeinde	165	—
„ von deren Mitbürger J. F. Lang, in New-York	35	—
Poschiavo, Pfarrei	121	83
Le Prese	4	17
Brusio-Viano	24	—
Truns	39	90
Mastrils	8	—
Ruschein	5	50
Laax	21	95
Tinzen	5	—
Disentis	19	—
Rhäzüns	14	50
Fellers	17	—
Brienz	7	—
Andest	18	—
Medels	24	—
Bonaduz	16	—
Davos	33	10
Morissen	8	50
Villa	6	40
Tersnaus	11	32
Camaus	3	—
Igels	5	—
Brin	15	—
Lumbrein	14	40
Vigens	6	—
Peiden	2	—
Cumbels	26	90
Ungenannt	7	—
N.	8	—
Aus der Pfarrei Selzach	50	—
Von N. N. in Luzern	10	—
Aus der Pfarrei Rothenthurm	30	—
„ „ „ Appenzell	100	—
Von den Schulkindern in Appenzell gesammelt	30	—
Vom löblichen Frauenkloster Maria der Engel	30	—
Aus der Pfarrei Gonten	14	50
„ „ „ Münster (Jura)	24	—
Von Ungenannt in Münster (Jura)	20	—
„ N. N. in Horw	20	—
Aus der Pfarrei Breitenbach	22	—
„ „ „ Muri Nachtr.	50	—
„ „ Stadtpfarrei Luzern Nachtrag	10	—
Aus der Pfarrei Wohlhausen	5	—
„ „ „ Herdern	10	—
„ „ „ Lütisburg	19	—
„ „ „ Zeiningen	20	—
„ „ „ Oberriet	40	—
„ „ „ Grenchen	44	—
„ „ „ Deitingen	17	—
„ „ „ Niederbuchsiten	18	—
Von der Expedition der Kirchenzeitung: Ertrag von zwei Inseraten	2	40
	24,626	02

☛ Die Hochw. Geistlichkeit und die Sammler werden aufmerksam gemacht, daß die Jahres-Rechnung der Inländischen Mission auf **30. September** abgeschlossen wird. Das Budget der Ausgaben beträgt circa Fr. 45,000. —

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Berichtigung. In Nr. 35 ist Menzikon statt Menzingen mit Fr. 254 verzeichnet worden.

Für Peterspfennig.

Aus der Pfarrei Inwil	Fr.	24. —
„ „ „ Homburg	„	25. —
Von J. N., Kt. Aargau	„	50. —
Von Ungenannt	„	7. —

Collegium Maria-Hilf in Schwyz.

Unter der Leitung der Hochwst. Bischöfe von Chur, Basel und St. Gallen.

Gymnasium und Philosophie. — Realschule mit Vorbereitungskursen. — Wiedereröffnung am 11. Oktober.

(H3566Q) **Der Rector.** 43³

Römisch-katholische Sprachen- und Handels-

Privatlehranstalt zum hl. Josef

in Luzern (Schweiz).

Beginn des Wintersemesters den 16. Oktober. Prospekte bei der Direktion:

41³ **Dr. J. Bühlmann-Laier,** Advokat.

Zur gefälligen Notiznahme!

Unterzeichnete liefern bei mäßigen Preisen und unter Garantie

Kirchliche Geräthe und Gefäße und Kirchenparamente.

Preisverzeichnisse gratis und franco. Photographische Musterblätter zur gefl. Einsicht stehen zu Diensten.

Auf besonderes Verlangen werden von vorräthigen Gegenständen, wie Monstranzen, Kelchen ꝛc. ꝛc. Auswahlsendungen gemacht.

Altarkerzen aus ächtem Bienenwachs, weiß und gelb, in allen Größen per Kilo Fr. 4. 20 und Fr. 4.

Es empfehlen sich hochachtungsvoll

Gebrüder Gisler,
katholisches Verlags- und Fabrikations-Geschäft,
(35⁵) **Altdorf (Uri).**

Sparbank in Luzern. 10

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an zu folgenden Bedingungen:

1. Gegen verzinsliche Obligationen
   à 5 % auf 2 Jahre fest und nach Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.
   à 4½ % „ 1 Jahr „ „ „ „ „ 6 „ „
   à 4¼ % jederzeit aufkündbar und nach 4 Monaten rückzahlbar.
2. Gegen Kassascheine
   à 4 %, jederzeit aufkündbar und nach 8 Tagen rückzahlbar.
   Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückbezuges.

Die Verwaltung.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.